

**PB.L-01-158** Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen

Antragsteller\*in: KV Karlsruhe

Beschlussdatum: 28.04.2021

## Änderungsantrag zu PB.L-01

### Von Zeile 157 bis 159:

Förderung sowie Ordnungsrecht ändern. Wollte man die Klimaziele allein über die Bepreisung von CO<sub>2</sub> erreichen, müsste der Preis ~~180~~195 Euro betragen, was unweigerlich zu erheblichen sozialen Unwuchten führen würde. Einige könnten sich rauskaufen, andere nicht mehr

### Begründung

Die "180" sind vermutlich aus der UBA-Studie von 2018, glaube ich. Mittlerweile gibt es ein Update aus dem Dezember 2020 ([https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-12-21\\_methodenkonvention\\_3\\_1\\_kostensaetze.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-12-21_methodenkonvention_3_1_kostensaetze.pdf))

Dort ist für 2020 ein Wert ausgewiesen: 195 €/t. Den sollten wir dann auch verwenden.